

T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 3 der Stadt Eckernförde für das Baugebiet "Klemmsberg" aufgestellt gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. S. 341) und § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Schleswig-Holstein vom 14. 1. 1950 (GVOBl. S. 25)

1. Lage des Gebietes und Besitzverhältnisse

Das Baugebiet wird umschlossen von den Straßen Liliencronweg, Jungmannufer und Prinzenstraße. Die Aufschließung erfolgt von der Straße Liliencronweg aus durch eine Stichstraße, die am Ende durch einen Fußweg Verbindung zur Prinzenstraße hin erhält. Zum Jungmannufer hin besteht bereits ein Fußweg. Die genaue Lage des Baugebietes ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan ersichtlich. Die Eigentümer der einzelnen Grundstücke sind im beiliegenden Verzeichnis erfaßt.

2. Zulässige Nutzung der Grundstücke

Die Nutzung des Baugebietes darf nur als "Reines Wohngebiet" und "Gemischtes Wohngebiet" erfolgen. Das Maß der baulichen Nutzung wurde durch Eintragung der geplanten Bebauung und Angabe der Geschößzahl im Plan festgelegt. Es können erstellt werden: 10 Eigenheime, freistehend und etwa 20 Mietwohnungen in 2-geschossigen Gebäuden. Die sich hieraus ergebenden Einstellplätze und Garagen sind vorgesehen.

3. Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Wohngebäude und Nebengebäude sind als backsteinverblendete Gebäude (rot) zu erstellen. Ausnahmen für weiße Schlemmanstriche sind möglich, wenn mehrere Gebäude zu einer Gruppe zusammengefaßt werden. Die Dacheindeckung aller Gebäude hat mit dunkelbraunen Pfannen zu erfolgen, Dachneigung etwa 48°. Für Nebengebäude sind Ausnahmen möglich.

Vorgärten sind durchgehend als Grünflächen auszugestalten und mit einer Betonbordeinfassung zu versehen. Gegen die Nachbargrundstücke dürfen keine Zäune gezogen werden. Die Einfriedigung des verbleibenden Grundstücks kann in der Bauflucht durch geeig-

nete Zäune mit einer Heckenvorpflanzung erfolgen.
Werbeanlagen sind in dem Wohngebiet grundsätzlich untersagt.

4. Versorgungseinrichtungen

Das Baugebiet erhält eine Wasser-, Strom- und Gasversorgung.

5. Abwasserbeseitigung

Die Beseitigung der Abwässer erfolgt durch eine Regen- und Schmutzwasserkanalisation. Die Schmutzwassereinrichtungen erhalten Anschluß an die zentrale Kläranlage.

6. Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt durch einen Anschluß aller Grundstücke an die städtische Müllabfuhr. Sie wird durch die ortsrechtlichen Bestimmungen geregelt.

7. Feuerlöscheinrichtungen

Die erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen (Hydranten) werden nach den Forderungen der Feuerwehr erstellt.

Aufgestellt:

Eckernförde, den 1. März 1963

Stadt Eckernförde

Stadtbauamt

Der Magistrat

[Handwritten signature]
Bürgermeister

[Handwritten signature]
Stadtbauamtmann

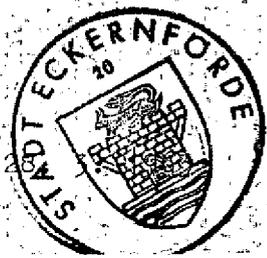
Von der Ratsversammlung
als Entwurf beschlossen am 5. 7. 1962

[Handwritten signature]
Bürgermeister

Öffentlich ausgelegt
vom 20. 7. 1962
bis 19. 8. 1962

[Handwritten signature]
Bürgermeister

Von der Ratsversammlung
als Satzung beschlossen am 20. 8. 1962



[Handwritten signature]
Bürgermeister